

Richtlinien zur Kindertagespflege in der Stadt Bünde

Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vorgegeben. Durch Landesrecht können bestimmte Bereiche näher ausgeführt und spezieller geregelt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen hat von dieser Möglichkeit im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) Gebrauch gemacht.

Die Förderung der Kindertagespflege (Betreuung von Kindern durch eine geeignete Kindertagespflegeperson) gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Im Verlauf dieses Textes wird ausschließlich die Einzahl der Personensorgeberechtigten verwendet, jedoch gelten alle genannten Regelungen und Bestimmungen auch für die Mehrzahl der Personenfürsorgeberechtigten.

1. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung gemäß § 24 SGB VIII für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist, dass die Personensorgeberechtigte, bei dem das Kind lebt,

- einer Erwerbstätigkeit nachgeht, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder Arbeit suchend ist oder
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befindet oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhält oder
- diese Förderung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen, selbstbestimmten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben gemäß § 24 SGB VIII in der derzeit geltenden Fassung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Personensorgeberechtigte hat das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zur Verfügung stehenden Kindertagesbetreuungsangeboten zu wählen, sofern der gewählte Betreuungsumfang nicht dem Kindeswohl entgegensteht.

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt sollen grundsätzlich in Tageseinrichtungen für Kinder betreut werden. Eine Förderung in Kindertagespflege kann, nach Prüfung des Einzelfalles durch das Jugendamt, bei besonderem Bedarf oder ergänzend gewährt werden.

Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und des Masernschutzgesetzes sind zu beachten.

1.2 Voraussetzungen für Kinder mit besonderem Förderbedarf

Werden in der Kindertagespflege Kinder mit besonderem Förderbedarf betreut, erfolgt auf Antrag eine finanzielle Förderung und Anerkennung dieser Betreuung durch einen zusätzlichen Geldbetrag.

Zur Bestätigung des besonderen Förderbedarfs des Kindes und zur Zustimmung zur Weitergabe der Daten durch entsprechende Unterlagen (z.B. Untersuchungsberichte) ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Diese Unterlagen müssen von einer anerkannten Stelle (z.B. Früherkennungszentrum, Sozialpädiatrischen Zentrum, Ärztlicher Dienst) ausgestellt werden. Eine alleinige Bescheinigung eines Therapeuten oder Kinderarztes genügt nicht.

2. Zuständigkeit für die Förderung der Kindertagespflege

Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe richtet sich nach § 86 SGB VIII.

3. Anforderungen an die Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen und bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII vorliegen.

3.1 Qualifikation der Kindertagespflegeperson

Zur Bestätigung ihrer persönlichen Eignung müssen Kindertagespflegepersonen über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nachweisen, die dem inhaltlichen und zeitlichen Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht.

Sozialpädagogische Fachkräfte, die ab diesem Zeitpunkt erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, benötigen lediglich einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (KiBiz § 21 Abs. 2 Satz 3).

Nach erfolgreicher Teilnahme am tätigkeitsvorbereitenden Teil (160 Unterrichtseinheiten) wird eine Pflegeerlaubnis ausgestellt, sofern die Kriterien nach § 43 SGB VIII i. V. mit § 22 KiBiz NRW erfüllt sind.

Die Pflegeerlaubnis wird auf 5 Jahre erteilt, jedoch mit der Auflage versehen (Widerrufsvorbehalt), dass der tätigkeitsbegleitende Teil des QHB mit 140 Unterrichtseinheiten direkt im Anschluss erfolgreich zu absolvieren ist. Ist eine erfolgreiche Teilnahme im Anschluss nicht möglich, kann dies zum Widerruf der Pflegeerlaubnis führen.

Der § 21 KiBiz NRW ist zu beachten.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, an Fortbildungsangeboten von mindestens 14 Stunden pro Kalenderjahr teilzunehmen.

3.2 Schulabschluss

Um die frühkindliche Bildung, einschließlich einer alltagsintegrierten und individuellen sprachlichen Bildung, sicherzustellen, soll die Kindertagespflegeperson im Regelfall mindestens über einen Hauptschulabschluss oder ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (bzw. vergleichbaren ausländischen Schulabschluss) verfügen. Zusätzlich sollte sie im Regelfall über deutsche Sprachkenntnisse auf Niveaustufe B nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verfügen. Diese Sprachkenntnisse müssen insbesondere den Anforderungen an die sprachliche Bildung genügen.

4. Anforderung an die Räumlichkeiten

Die Pflegeerlaubnis ist grundsätzlich an die Räumlichkeiten gebunden, für die sie ausgestellt wurde. Bei einem Umzug erlischt die Pflegeerlaubnis und die Kindertagespflegeperson muss eine neue Pflegeerlaubnis beantragen.

Das Rauchen in den Betreuungsräumen ist aus Gründen des Kinderschutzes nicht gestattet (§ 12 Abs. 4 KiBiz.).

Die Kindertagespflegeperson muss zu den Betreuungszeiten telefonisch erreichbar sein.

Bei Mietverhältnissen muss eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Vermieter*in zum Betrieb der Kindertagespflege eingeholt und dem Jugendamt vorgelegt werden.

Ab dem 2. OG wird die Pflegeerlaubnis, je nach individuellen Möglichkeiten vor Ort, für maximal drei Kinder ausgestellt.

Nach Möglichkeit soll ein erster Hausbesuch vor Anmeldung zur Qualifizierung als Kindertagespflegeperson erfolgen.

Jedes Kind benötigt einen eigenen Schlafplatz und eine dem Entwicklungsstand angemessene Sitzgelegenheit in der Kindertagespflegestelle.

Bei externen Räumlichkeiten muss ein Antrag auf Nutzungsänderung bei der Bauordnung erfolgen.

4.1 Großtagespflege

Großtagespflegestellen sind eine spezielle Form der Kindertagespflege, bei der sich mindestens zwei und maximal drei Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und gleichzeitig höchstens bis zu neun Kinder betreuen.

Die Räumlichkeiten müssen so aufgeteilt sein, dass für jede Kindertagespflegeperson im Alltag die Möglichkeit besteht, sich mit ihren Tageskindern zu separieren. Das bedeutet, dass neben einem möglichen gemeinschaftlichen Schlafräum ein separater Raum pro Kindertagespflegeperson vorhanden sein muss.

In jeder Großtagespflegestelle der Stadt Bünde muss eine Kindertagespflegeperson tätig sein, die die Qualifizierung mit 300 Unterrichtseinheiten (UE) nach dem QHB abgeschlossen hat und mindestens drei Jahre berufliche Erfahrung (einschließlich der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung) in der Kindertagespflege vorweisen kann. Alternativ kann auch eine sozialpädagogische Fachkraft mit 80 UE diese Rolle übernehmen.

5. Finanzielle Förderung

Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist an bestimmte Bedingungen geknüpft:

1. Die erforderlichen Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 22 KiBiz müssen erfüllt sein.
2. Für das Kind muss ein Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege gemäß §§ 24 und 86 SGB VIII bestehen.
3. Ein schriftlicher Antrag und alle erforderlichen Antragsunterlagen müssen dem Jugendamt vorliegen.

Mit der Monatspauschale sind alle Sachaufwendungen und Förderleistungen abgegolten.

Eine zusätzliche Finanzierung durch Personensorgeberechtigte des betreuten Kindes im Rahmen des bewilligten Stundenumfanges ist nicht zulässig und führt zur Aufhebung des Bescheides über die Gewährung der laufenden Geldleistung und zur Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen.

Das Essengeld ist vom Zuzahlungsverbot ausgenommen (siehe 5.8).

Wenn Personensorgeberechtigte über die bewilligte Betreuungszeit hinaus zusätzliche Stunden bei der Kindertagespflegeperson privat buchen, ist eine Bezahlung unbedenklich.

Die Öffnungszeiten der Kindertagespflegestelle müssen dem bewilligten Stundenumfang entsprechen.

5.1 Laufende Geldleistung

Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gemäß dieser Richtlinie umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII für die Betreuung von Kindern:

1. Die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Sachkostenpauschale).
2. Einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung (Förderpauschale).
3. Die Erstattung angemessener und nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (BGW).
4. Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung.
5. Einen Betrag für die Vor- und Nachbereitung (mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit).
6. Einen Pauschbetrag für die Anmietung anderer Räume.
7. Einen Betrag für die Betreuung zu Sonderzeiten.
8. Einen Betrag für die Schließzeiten.

5.2 Kindertagespflege bei Kindern mit besonderem Förderbedarf

Die Monatspauschale erhöht sich um 25 Prozent für die Betreuung eines Kindes mit besonderem Förderbedarf.

5.3 Eingewöhnung

Die Eingewöhnung eines Kindes in die Kindertagespflege bildet den Grundstein für ein gelingendes Kindertagespflegeverhältnis. Daher müssen in der pädagogischen Konzeption einer Kindertagespflegestelle Ausführungen zum pädagogischen und zeitlichen Vorgehen in der Eingewöhnungsphase gemäß KiBiz § 17 enthalten sein. Die laufende Geldleistung wird bereits während der Eingewöhnungsphase auf Grundlage des Antrags für die Kindertagespflege gewährt.

Eingewöhnungen zu Beginn eines neuen Kitajahres erfolgen zum 01.08. Unterjährig (nicht zu Beginn eines Kindergartenjahres) besteht auch die Möglichkeit, innerhalb eines laufenden Monats mit der Eingewöhnung zu beginnen.

Während der Eingewöhnung kann kein Urlaub genommen werden, mit Ausnahme zum 01.08. eines Jahres, wo bis zu maximal zwei Wochen bezahlter Urlaub nach Beginn/Eingewöhnung der Kindertagespflege möglich sind.

Wenn der Betreuungsbeginn eines Kindes vor oder mit Beendigung des ersten Lebensjahres erfolgen muss (z.B. aufgrund beruflicher Tätigkeit), kann die Eingewöhnung bis zu vier Wochen rückwirkend zum Monatsersten im Voraus erfolgen.

Auch während der Eingewöhnung dürfen nie mehr als fünf fremde Kinder in Einzeltagespflege und neun Kinder in Großtagespflege gleichzeitig von der/den Kindertagespflegeperson/en betreut werden.

Es erfolgt keine abweichende Bezahlung für die Eingewöhnungszeit.

5.4 Höhe der laufenden Geldleistung

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird unter Berücksichtigung der in § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII genannten Kriterien bemessen.

Als Sachaufwand wird 2,31 € pro Stunde festgelegt, basierend auf der gültigen Betriebskostenpauschale, aktuell gemäß der Berechnungsformel aus dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 06.04.2023 (IV C 6 - S 2246/19/10004:004, 2023/0351535, Berechnungsformel: 400 €/ 40 h Platz; 400 € / 4,33 Wochen / 40 h = 2,31 €/h).

Der Sachaufwand umfasst:

- Miete und Betriebskosten
- Spiel-, Freizeit- und Fördermaterialien
- Pflegeutensilien bzw. Hygienebedarf
- Fachliteratur
- Telefonkosten
- Ausstattungsgegenständen (Möbel, Teppiche)
- Verpflegungskosten
- Weiterbildungskosten
- Aufwendungen außer Haus (z.B. Zoobesuch)
- Fahrtkosten
- Versicherung, unmittelbarer Zusammenhang mit der Berufstätigkeit
- Stundenvergütung (Renovierung, Putzen, Kochen, Einkaufen)

Die Förderpauschalen sowie der Pauschbetrag für Vor- und Nachbereitung werden jedes Kindergartenjahr unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst. Die Änderung richtet sich nach der Dynamisierungsregelung gemäß § 37 KiBiz NRW, hier analog der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal in Kindertagesstätten.

Bei der Festlegung der Monatspauschale wird ein Betrag von 6,16 € pro Betreuungsstunde zugrunde gelegt (aktuell 2,31 € Sachaufwand, 3,85 € Anerkennungsbetrag). Dem wöchentlichen Betreuungsumfang wird eine Stunde für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit hinzugerechnet (Berechnungsformel: $\text{Betreuungsstunden/Woche} + 1 \text{ Stunde mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit} = \text{Stunden/Woche} \times 6,16 \text{ €/Std.} \times 4,33 \text{ Wochen/Monat}$).

Die sich ergebenden Monatsbeträge werden nach der zweiten Kommazahl kaufmännisch gerundet.

Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson wird als monatliche Pauschale pro Kind ausgezahlt. Beginnt die Betreuung nicht zum 01. eines Monats wird die Pauschale anteilig nach den in Anspruch genommenen Kalendertagen gezahlt (Berechnungsgrundlage: Monat = 30 Tage).

Die jeweils gültigen Fördersätze werden auf der Homepage der Stadt Bünde veröffentlicht.

5.5 Förderung der Qualifikation

Alle Kindertagespflegepersonen in Bünde, die die Qualifikation gemäß dem QHB erwerben, werden solange das Land Fördermittel zur Verfügung stellt durch die Stadt Bünde gefördert.

Der Zuschuss zu den Kosten der Qualifizierung beträgt maximal 2.000 € und wird nach Abschluss der gesamten Qualifikation (Teil I und Teil II) auf Antrag mit den entsprechenden Nachweisen ausgezahlt.

Das Jugendamt unterstützt die Qualifizierung von sozialpädagogischen Fachkräften zur Kindertagespflegeperson, wobei 80 Unterrichtseinheiten nach dem QHB verpflichtend sind.

Die Qualifizierungskosten für Sozialpädagogische Fachkräfte werden unter der Bedingung übernommen, dass die Kindertagespflegeperson mindestens drei Jahre in Bünde tätig sein wird. Sollte die Tätigkeit vor Ablauf dieser Frist in Bünde beendet werden, sind die Mittel entsprechend anteilig zurückzuzahlen.

Kindertagespflegepersonen, die erstmalig in Bünde tätig werden und bislang über keine Qualifizierung nach dem QHB verfügen, sind verpflichtet sich schnellstmöglich entsprechend des QHBs zu qualifizieren. Die Qualifizierung wird vom Jugendamt mit 500 € bezuschusst.

5.6 Betreuung zu Sonderzeiten

Wenn eine Kindertagespflegeperson zwischen 18:00 Uhr und 7:00 Uhr betreut, wird ein Aufschlag von 50 % vom Anerkennungsbetrag gewährt. Abweichend hiervon wird samstags, sonntags und an Feiertagen ein Aufschlag von 20 % vom Anerkennungsbetrag gewährt.

Die Erforderlichkeit dieser zusätzlichen Leistungen wird nach schriftlicher Antragstellung geprüft und nur nach Bestätigung der Erforderlichkeit gefördert.

5.7 Sozialversicherung

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie einer angemessenen Alterssicherung übernommen.

Hierbei werden monatlich Abschlagszahlungen auf Grundlage der Vorauszahlungen geleistet, in der Regel zum 15. eines Monats.

Nach Abschluss des Kalenderjahres, spätestens jedoch innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, den entsprechenden Einkommenssteuerbescheid bzw. die Mitteilung der entsprechenden Versicherung dem Jugendamt vorzulegen.

Auf Grundlage dieser Mitteilung erfolgt eine Endabrechnung der Zahlungen.

Eine Beitragsanpassung im laufenden Kalenderjahr erfolgt nur dann, wenn die Änderung höher als 100,00 € (bzw. hälftig 50,00 €) ist.

5.8 Private Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten

Die Kindertagespflegeperson kann von der Personensorgeberechtigten ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten erheben. Der Betrag darf insgesamt 75,00 € monatlich nicht übersteigen.

5.9 Schließzeiten

Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, die in der Person der Kindertagespflegeperson begründet sind, wie beispielsweise Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson, werden im Rahmen der pauschalen Berechnung wie folgt abgegolten:

- Urlaub bis zu 25 Tagen pro Kalenderjahr
- Krankheit bis zu 42 Tagen pro Kalenderjahr

An Heiligabend (24.12) und Silvester (31.12.) kann die Kindertagespflegestelle geschlossen werden, ohne dafür Urlaub einzureichen.

Für alle über den Zeitrahmen hinausgehende betreuungsfreie Tage erfolgt eine anteilige Kürzung der laufenden Geldleistung.

Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben sich zu Beginn bzw. bei Weiterbewilligung der Kindertagespflege über die Urlaubstage zu verständigen. Die Kindertagespflegeperson hat die Urlaubstage bis zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen.

Im Krankheitsfall ist durch die Kindertagespflegeperson unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag, ein ärztliches Attest dem Jugendamt vorzulegen. Eine Krankschreibung muss vom ersten Tag der Krankheit erfolgen.

Nicht in Anspruch genommene Schließtage können nicht auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden.

5.10 Fortbildungsstunden

Alle anerkannten Kindertagespflegepersonen in Bünde sind verpflichtet, fachspezifische Fortbildungen im Umfang von mindestens 14 Unterrichtseinheiten pro Jahr nachzuweisen. Das Jugendamt bezuschusst auf Nachweis die Kosten der Fortbildung mit 100,00 € pro Jahr.

Eine weitere fachspezifische Fortbildung wird jährlich vom Jugendamt organisiert und durchgeführt. Die Stunden werden auf den jährlichen Fortbildungsumfang angerechnet.

Die Kindertagespflegeperson muss i.d.R. im ersten Jahr ihrer Tätigkeit eine Schulung zum Thema Kinderschutz absolvieren, die durch eine Kinderschutzfachkraft der Stadt Bünde erfolgt, sowie eine Schulung zum Thema Kindersicherheit.

Langjährig Tätige haben die Möglichkeit die Schulung zum Thema Kinderschutz, sowie eine Schulung zum Thema Kindersicherheit bis zum 31.12.2025 zu absolvieren.

5.11 Mietzuschuss für angemietete Räume

Kindertagespflegepersonen, die ihre Betreuungsleistung in angemieteten Räumen erbringen, die ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt werden, erhalten auf Antrag einen monatlichen Mietzuschuss.

Dieser beträgt die Hälfte der nachgewiesenen Kaltmiete (ohne Nebenkosten), maximal 250 €. In Großtagespflegestellen beträgt der maximale Zuschuss 400 €.

Die Gewährung des Mietzuschusses ist an folgende Bedingungen geknüpft: In einer Einzelkindertagespflegestelle müssen im Durchschnitt mindestens vier Kinder aus Bünde betreut werden. In einer Großtagespflegestelle müssen insgesamt mindestens sieben Kinder aus Bünde betreut werden. Dabei muss eine Kindertagespflegeperson mit fünf Verträgen mindestens vier Kinder betreuen, während eine Person mit vier Verträgen mindestens drei Kinder betreuen muss.

5.12 Investitionskosten

Eine Inanspruchnahme von Investitionsmitteln ist an die aktuellen Investitionsförderprogramme zur Kindertagesbetreuung des Landes und Bundes gebunden. Die Notwendigkeit wird im Einzelfall geprüft, insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und den aktuellen Stand der Jugendhilfeplanung.

Die Inanspruchnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landes und des Bundes, insbesondere in Verbindung mit den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

5.13 Antragstellung und Förderung während der Kündigungsfrist

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes bedarf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses einer schriftlichen Kündigung. Die Zahlung wird zum Ende des Monats eingestellt, in dem die Betreuung endet.

6. Mitteilungspflichten

Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, schriftlich mitzuteilen. Die Änderung kann im Vorfeld mündlich angezeigt werden, ersetzt aber nicht die schriftliche Mitteilung.

Die Mitteilungspflichten umfassen insbesondere sowohl pädagogische Anliegen und Änderungen (z. B. Unfälle) als auch verwaltungstechnische Änderungen (z. B. Umzug).

Sofern gegen die Mitteilungspflicht verstoßen wird, werden entsprechende Sanktionen eingeleitet, beispielsweise die Einstellung der Leistung oder die Rückforderung von Fördermitteln.

7. Bildungsdokumentation

Die Beobachtung der Kinder im Kindertagespflegealltag ist wichtige Informationsquelle für die Kindertagespflegeperson in Bezug auf den Entwicklungsstand und den Förderauftrag, der sich aus § 22 SGB VIII ergibt. Die Beobachtungen müssen in Form eines regelmäßigen, alltagsintegrierten Beobachtungsverfahrens mit dokumentierter Auswertung durch die Kindertagespflegeperson erfolgen. Gemäß § 18 KiBiZ muss eine erste Dokumentation spätestens nach sechs Monaten vorgenommen werden. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die sprachliche Entwicklung gemäß §19 KiBiZ zu legen.

Das schriftliche Einverständnis der Personensorgeberechtigten für das Führen einer Bildungsdokumentation muss eingeholt werden. Die Bildungsdokumentation ist mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten auf Nachfrage dem Jugendamt vorzuzeigen.

Die Bildungsdokumentation soll Gegenstand der regelmäßig stattfindenden Gespräche mit der Personensorgeberechtigten sein.

8. Personensorgeberechtigtengespräche

Jährlich muss mindestens ein Gespräch mit der Personensorgeberechtigten (gemäß § 9 KiBiZ) durchgeführt werden.

Die Kindertagespflegeperson muss hierfür einen Gesprächstermin für ein strukturiertes und vorbereitetes Gespräch anbieten, unter Bezugnahme auf die Bildungsdokumentation.

Die Durchführung dieser Gespräche ist von den Personensorgeberechtigten auf dem vorgegebenen Formular des Jugendamts zu bestätigen und von der Kindertagespflegeperson spätestens zum Ende eines jeden Kindergartenjahres dem Jugendamt vorzulegen.

9. Vertretungsregelung

In den Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson ist gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII bei Bedarf seitens des Jugendamtes eine andere Betreuung für das Kindertagespflegekind sicherzustellen.

Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

Wird in Ausfallzeiten eine andere qualifizierte Kindertagespflegeperson in Anspruch genommen, hat diese ebenfalls Anspruch auf finanzielle Förderung. Grundsätzlich müssen alle Vertretungskräfte über eine aktuell gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.

Bei gewünschter Vertretung ist unverzüglich Kontakt mit dem Jugendamt aufzunehmen.

10. Kinderschutz

Aus Gründen des Kinderschutzes ist bei der Bewerbung als Kindertagespflegeperson und vor Ausstellung einer Pflegeerlaubnis eine gründliche Eignungsprüfung der Bewerber*innen durch das Jugendamt durchzuführen.

Die pädagogische Konzeption der Kindertagespflegeperson muss gemäß § 17 KiBiZ Aussagen zu Kinderrechten, insbesondere dem Recht auf Schutz vor Gewalt, enthalten.

Zwischen dem Jugendamt und der Kindertagespflegeperson wird eine Generalvereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VII abgeschlossen.

10.1 Notfallkonzept

Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet ein Notfallkonzept vorzuhalten, das vor Beginn der ersten Betreuung fertiggestellt sein muss. Dieses muss verschriftlich und auf die individuellen Gegebenheiten der KTP Stelle angepasst sein, um im Falle eines Unfalles ruhig und angemessen reagieren zu können. Zur Orientierung sollten die Unterlagen der Unfallkasse NRW herangezogen werden.

10.2 Ausschluss KTP bei Bereitschaftspflege

Die gleichzeitige Tätigkeit als Bereitschaftspflegestelle und als Kindertagespflegeperson ist bei der Stadt Bünde ausgeschlossen.

11. Praktikum in der Kindertagespflegestelle

Praktikant*innen/ Hospitant*innen müssen dem JA vor Aufnahme rechtzeitig gemeldet werden, da es sich dabei um eine nach § 43 SGB VIII nennenswerte Veränderung in der Betreuung der Kinder handelt.

Ein Praktikum in der Kindertagespflege ist ausschließlich für Personen möglich, die sich in Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson befinden oder in Ausbildung zur/zum Kinderpfleger*innen.

Personensorgeberechtigte müssen über Hospitationen informiert werden.

Hospitationen sollen i.d.R. bei Kindertagespflegepersonen erfolgen, die eine Mentor*innenschulung absolviert haben.

Rechtzeitig vor Beginn der Hospitation sind im Jugendamt verpflichtende Unterlagen wie ein kurzer Lebenslauf, das erweiterte behördliche Führungszeugnis und ein Gesundheitszeugnis nicht älter als drei Monate, sowie eine Bescheinigung über Masernimmunität einzureichen. Die Vordrucke zur Beantragung des Führungs- und Gesundheitszeugnisses sind im Jugendamt erhältlich.

12. Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden für den Vertragszeitraum öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach der Satzung der Stadt Bünde über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Rat der Stadt Bünde am 21.03.2024 beschlossen und gelten ab dem 01.08.2024. Sie ersetzen die ursprünglichen Richtlinien zur Kindertagespflege in der Stadt Bünde vom 01.08.2024, die durch den Rat der Stadt Bünde am 26.09.2023 beschlossen worden sind.